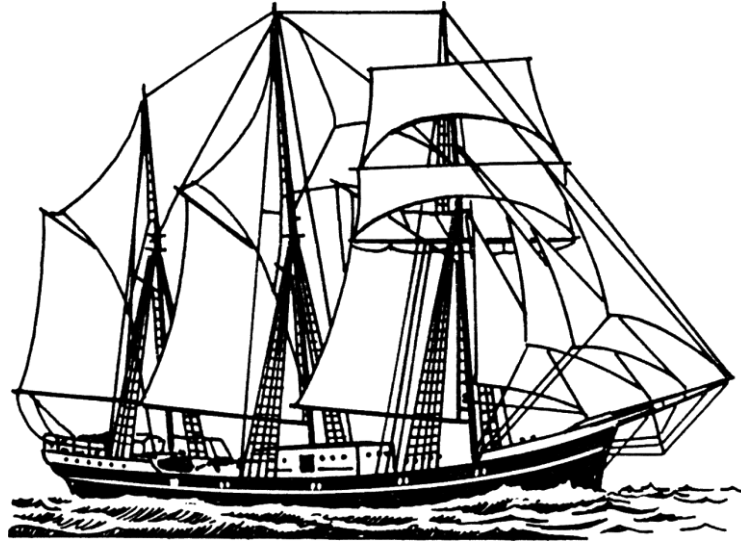


Segelschiff Thor Heyerdahl e.V.



Satzung des Vereins Segelschiff Thor Heyerdahl e.V.

Kiel, 05. Mai 2012

Geschäftsstelle: Wischhofstraße 1-3, Gebäude 1
24148 Kiel
Telefon 0431 – 67 77 57 • Telefax 0431 – 67 83 67
mail@thor-heyerdahl.de • www.thor-heyerdahl.de

Satzung des Vereins Segelschiff Thor Heyerdahl e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Segelschiff Thor Heyerdahl e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Jugendpflege und des Sports.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht mittels:
 - a) erlebnispädagogischer Reisen für Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Sinne § 7 Nr. 1-4 SGB VIII aller sozialer Schichten, auf einer schwimmenden Jugendbildungsstätte (Segelschiff) mit dem Ziel zur Selbständigkeitserziehung und Verantwortungsbereitschaft.
 - b) Bildungsprogrammen mit natursportlicher Akzentuierung für Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Sinne § 7 Nr. 1-4 SGB VIII, aller sozialer Schichten.
 - c) Vermittlung sozialer Erfahrungen, an den in Buchstabe b) genannten Personenkreis, mit dem Ziel, zu erkennen, dass Teamarbeit und Verantwortungsbereitschaft wesentliche Voraussetzungen für ein soziales Zusammenleben von Menschen in einer Demokratie sind.
 - d) Errichtung und Instandhaltung von Anlagen und Einrichtungen zur Verwirklichung der Satzungszwecke (Segelschiff).
 - e) Abhaltung sportlicher Übungen und Leistungen (Wassersport: wie z.B. Tauchen, Surfen, Segeln, Schwimmen) und Vermittlung der Erkenntnisse zum Gebrauch der jeweiligen Sportgeräte.
 - f) sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern (Stammbesatzung)
 - g) Vermittlung der zum Segeln erforderlichen Kenntnisse über Segelschiffe in ihrer jeweiligen Epoche sowie Navigation (auch nach traditionellen Methoden), Geographie, Gewässerkunde und Seefahrtsrecht.
 - h) Erarbeitung und Veröffentlichung von Konzepten für erlebnispädagogische Jugendarbeit, Jugendpflege bzw. Jugendhilfe im Sinne § 11 Abs. 1-3 SGB VIII.
- (4) Bei allen Projekten im Rahmen der Zweckverwirklichung soll insbesondere auch der Umweltschutz im Vordergrund stehen. Die Probleme des Küstenschutzes, der Reinerhaltung von Wasser und Stränden und die Sicherung der Lebensbedingungen in Fauna und Flora sowie der Klimaschutz sollen in die Vereinsarbeit integriert sein.
- (5) Der Verein kann auch mit anderen Trägern oder Vereinen kooperieren oder ihnen als Mitglied beitreten, wenn dadurch seine Zielsetzung besser erreichbar erscheint. In diesem Sinne arbeitet der Verein auch mit geeigneten Personen, Personengruppen, Schulen, Hochschulen, Instituten, Institutionen und Verbänden zusammen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Die Ablehnung eines Mitgliedsantrags bedarf keiner Begründung.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- (5) Jedes Mitglied erkennt mit seiner Aufnahme die Satzung an.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
 3. den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 2) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser ist im ersten Quartal des Jahres zu zahlen.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn das Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres austritt oder erst eintritt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus –

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

Darüber hinaus können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

(2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf von vier Jahren so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und die Amtsgeschäfte aufnehmen können.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 13 gilt entsprechend.

(6) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit es sich um Änderungen handelt, die von den Finanzbehörden, dem Registergericht oder von zur Vereinsaufsicht bestimmten Behörden der inneren Verwaltung gefordert werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder per Email an die letzte bekannte Anschrift des Vereinsmitglieds einzuberufen. Mitglieder, die keine Emailadresse haben, werden per Brief eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

(3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen; sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchhaltung und den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über den Haushaltsplan des Vereins, die Aufgaben des Vereins, die Aufnahme von Krediten, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurden.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, wenn nicht Satzung oder Gesetz etwas anderes vorgesehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt in einem Wahlgang die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird dieser Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis hierzu vorliegt. Es kann auch fernmündlich eingeholt werden. Angestellte des Vereins und gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf den Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Andere, nicht satzungsändernde Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- (3) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister, andere nicht satzungsändernde Beschlüsse sofort oder zu einem anderen im Beschluss aufzunehmenden Zeitpunkt wirksam.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss, mit dem der Verein aufgelöst werden soll, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 13 Beurkundung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch eine vom Vorstand zu bestimmende Person zu führen. In ihm sind gefasste Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll ist von dem Leiter der Sitzung oder Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Gründung des Vereins und Beschluss der Satzung

Der Verein Segelschiff Thor Heyerdahl wurde am 22.10.1982 in Kiel gegründet. Diese Satzung trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und wurde von der Mitgliederversammlung am 04.05.1996 und 05.05.2012 geändert.